

**Verwaltungsausfertigung**  
in der Fassung des 15. Nachtrages  
vom 14.12.2020

**Allgemeine Bedingungen für die Versorgung  
mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Hennstedt  
(AVB-Wasser)**

Die nachstehenden „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Hennstedt (AVB-Wasser)“ finden Anwendung für die Versorgung von Abnehmern, die nach öffentlich bekanntgegebenen allgemeinen Wassertarifen versorgt werden.

**1. Gemeindewasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

1.1 Die Gemeinde Hennstedt betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, ihre Einwohner und gewerblichen Betriebe mit Trinkwasser und mit Betriebswasser zu versorgen und das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser bereitzustellen.

1.2 Das Versorgungsverhältnis zwischen der Gemeinde Hennstedt und den Wasserabnehmern ist privatrechtlich.

**2. Begriffsbestimmungen**

2.1 Als Grundstück im Sinne dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

2.2 Die in diesen Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 und zur Nutzung des Grundstücks im ganzen Berechtigte (Abnehmer).

2.3 Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Wasserentnahme auf dem Grundstück berechtigten sowie jeder, der dem Versorgungsnetz tatsächlich Wasser entnimmt.

2.4 Jeder von mehreren Anschlussnehmern und mehreren selbständigen Abnehmern, die über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, haften als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis. Das gilt insbesondere auch für die Gesamtheit von Wohnungseigentümern.

### 3. Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss

- 3.1 Die Gemeinde ist bereit, auf Antrag des Grundstückseigentümers ein Wasserversorgungsverhältnis zu den Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen durch Abschluss eines Wasserversorgungsvertrages zu begründen.
- 3.2 Ziffer 3.1 gilt nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfalle Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss und die Unterhaltung übernimmt und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Entsprechend der Ermächtigung durch die Gemeindevertretung entscheidet der Bau- und Finanzausschuss.
- 3.3 Sollen an eine Versorgungsleitung, die gemäß 3.2 durch Dritte finanziert worden ist, später weitere Grundstücke angeschlossen werden, so kann die Gemeinde den Anschluss davon abhängig machen, dass die Antragsteller den Inhabern der früher hergestellten Anschlüsse einen Anteil an deren Aufwendungen ersetzen, der anteilmäßig an der Versorgungsleitung bemessen ist. Dies gilt nicht, wenn seit der Fertigstellung der Versorgungsleitung mehr als 10 Jahre vergangen sind.
- 3.4 Der Anschluss kann auch versagt werden, wenn eine nicht völlig einwandfreie Beseitigung der Abwässer die nähere oder weitere Umgebung des Grundstücks oder die Wasserversorgungsanlage in hygienischer Hinsicht gefährdet oder wenn es sich um die Versorgung nicht genehmigter Bauten oder wilder Siedlungen handelt.

### 4. Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- 4.1 Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind zwischen den Grundstückseigentümern und der Gemeinde besondere Vereinbarungen darüber zu treffen, wie und auf wessen Kosten die Anschlüsse angelegt, überprüft und auf wessen Kosten sie unterhalten werden sollen.
- 4.2 Private Feuerlöscheinrichtungen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- 4.3 Wenn es brennt oder wenn eine Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und Anlagen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

4.4 Bei Feuergefahr und bei Feuer hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## 5. Vertragsabschluss

5.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf besonderem Vordruck gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Gemeinde vorrätig.

5.2 Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Anschlussnehmer die vorliegenden Wasserversorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an. Durch die Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde kommt der Vertrag zustande.

Damit wird nach dem Willen der Vertragspartner ein bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung dauerndes, einheitliches Rechtsverhältnis begründet. Jede Wasserentnahme gilt außerdem als Anerkennung dieser Versorgungsbedingungen.

5.3 Ist der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, so hat er die schriftliche Zustimmung des letzteren zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen bei der Anmeldung beizubringen.

## 6. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

6.1 Den Bezug von Bauwasser hat der Bauherr oder Bauunternehmer bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde. Die Gemeinde setzt außerdem die nach Lage des Falles erforderlichen Bedingungen fest, die der Antragsteller beim Bezug des Wassers anzuerkennen hat. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle für das Herstellen und Entfernen des Bauwasseranschlusses oder Bauwasserüberleitungseinrichtung entstehenden Kosten zu vergüten und auf Verlangen Kostenvorschuss zu leisten. Daneben sind die für die Wasserbenutzung und für die Benutzung gemeindeeigener Wasserzähler in der Anlage 2 zu den AVB-Wasser festgesetzten allgemeinen Entgelte zu entrichten.

6.2 Der Benutzer haftet für Schäden am Standrohr und am Wasserzähler, für Wasserverluste und für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen (z.B. durch Verunreinigungen) entstehen. Der Benutzer hat auch die besonderen Bedingungen zu erfüllen, die erforderlich sind, um den Hydranten für Feuerlöschzwecke einsatzbereit zu halten und um kein Glatteis auf Geh- und Fahrbahnen zu verursachen. Geht das Standrohr oder der Wasserzähler verloren, so hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten.

## 7. Anzeigepflichten des Wasserabnehmers

- 7.1 Der Wasserabnehmer muss Störungen oder Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Gemeinde unverzüglich anzeigen.
- 7.2 Jeder Wechsel des Wasserabnehmers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird die rechtzeitige Mitteilung versäumt, so ist der bisherige Wasserabnehmer bis zum Ende des Ableseabschnittes, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht, zahlungspflichtig; für das in diesem Falle seit der letzten Zählerablesung bezogene Wasser kann sich die Gemeinde auch an den neuen Wasserabnehmer halten.

## 8. Art und Umfang der Versorgung

- 8.1 Die Gemeinde stellt das Wasser zu ihren jeweiligen allgemeinen Tarifpreisen (Anlage 2) zur Verfügung und liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich ist. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass Beschaffenheit und Druck des Wassers unverändert gleichbleiben. Wird zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Gemeinde eine dauernde wesentliche Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit notwendig, so gibt die Gemeinde das den Wasserabnehmern mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt. Wenn mehrere Versorgungsleitungen vorhanden sind, kann die Gemeinde bestimmen, an welche Leitung der Grundstückseigentümer angeschlossen wird. Es soll dabei nach Möglichkeit auf die Belange des Grundstückseigentümers Rücksicht genommen werden.
- 8.2 Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkungen zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung.
- 8.3 Sollte die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die sie nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen an der Gewinnung, dem Bezug, der Fortleitung oder Zuführung des Wassers ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Lieferung, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- 8.4 Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen.
- 8.5 Die Gemeinde kann im Einzelfall die Belieferung ablehnen, mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung einer ordnungsgemäßen Versorgung der anderen Abnehmer erforderlich ist.
- 8.6 Die Gemeinde wird Absperrungen der Wasserleitung nach Möglichkeit vorher öffentlich oder durch Einzelbenachrichtigung bekanntmachen und darüber hinaus

bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.

- 8.7 Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Veränderungen des Druckes und der Beschaffenheit des Wassers, die durch Wassermangel, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendige Maßnahmen oder durch behördliche Verfügung veranlasst sind, und für dadurch entstehende Schäden stehen kein Anspruch auf Ermäßigung der Schadensersatz zu. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so werden die verbrauchsunabhängigen Entgelte für den einen Monat überschreitenden Zeitraum nicht erhoben.
- 8.8 Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert.
- 8.9 Die Überleitung von Wasser in ein anderes, demselben Eigentümer gehörendes Grundstück bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde. Diese Genehmigung erlischt, sobald die Grundstücke nicht mehr ein und demselben Eigentümer gehören.
- 8.10 Die Abgabe an andere Grundstücke – sei es entgeltlich oder unentgeltlich – ist ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde verboten. In besonderen Fällen kann die Gemeinde in stets widerrufflicher Weise zu den nach der besonderen Lage des Falles zutreffenden Bestimmungen die Überleitung gestatten.

## 9. Allgemeine Abnehmerpflichten

- 9.1 Jeder Grundstückseigentümer, der in einem unmittelbaren oder mittelbaren Versorgungsverhältnis zu der Gemeinde steht, muss die Verlegung von Wasserleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern und dergleichen in seinen Grundstücken zulassen, ferner die Anbringung von Hinweisschildern und elektrischen Leitungen, die der Wasserversorgung dienen, dulden, soweit diese Maßnahmen seiner ordnungsgemäßen Versorgung dienen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Einrichtung mindestens noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese Verpflichtung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitungen und Anlagen entstehenden Schäden hat die Gemeinde zu ersetzen, soweit sie nicht auf Verschulden des Grundstückseigentümers oder eines von ihm Beauftragten zurückzuführen sind.
- 9.2 Der Anschlussschieber darf außer in dringenden Fällen nur durch Beauftragte der Gemeinde geöffnet oder geschlossen werden.
- 9.3 Jeder Anschlussnehmer muss den Anschluss anderer Grundstücke an seine Anschlussleitung oder etwaige Überleitung dulden, wenn ein selbständiger

Anschluss solcher Grundstücke nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und der neue Anschluss die Möglichkeit des Wasserbezuges für den bisherigen Anschlussnehmer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

9.4 Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitung, zum Ablesen der Wasserzähler ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

9.5 Eigenwasserversorgungsanlagen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar mit den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verbunden werden.

9.6 Der Wasserabnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden, welche auf Mängel an den von ihm unterhaltenen Anlagen oder auf eine Verletzung der allgemeinen Abnehmerpflichten zurückzuführen sind, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Gemeinde oder ihrer Bediensteten oder durch eine Weisung der Gemeinde herbeigeführt worden.

#### 10. Baukostenzuschuss

10.1 Der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes hat, bevor sein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss an das Wasserversorgungsnetz hergestellt wird, einen Baukostenzuschuss nach den Bestimmungen der Anlage 1 zu diesen Versorgungsbedingungen zu entrichten.

10.2 Die Gemeinde kann die Zahlung des Baukostenzuschusses vorschussweise verlangen, sobald der Antrag auf Anschluss gestellt ist.

#### 11. Hausanschlussleitung

11.1 Die Kosten für den Anschluss an die Straßenleitung ab Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler trägt der Anschlussnehmer – siehe auch Anlage 1. Der Anschluss darf nur von einer von der Gemeinde zugelassenen Firma ausgeführt werden. Die Zuleitung der Wasserzähler und der Absperrhahn bleiben im Eigentum bzw. gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen und Erneuerungen der Zuleitung von der Hauptwasserleitung bis zum Zähler trägt der Anschlussnehmer.

11.2 Die Gemeinde bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Anschlussleitung und die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt werden; sie bestimmt auch, wo eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

11.3 Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Hausanschluss und eine unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben; es soll nach Möglichkeit nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.

11.4 Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesen Versorgungsbedingungen die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung zu erstatten bzw. direkt an den Unternehmer zu zahlen.

11.5 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch für die Hauptabsperrvorrichtungen sowie die in diesem Zusammenhang notwendigen Arbeiten an der Wasserzähleranlage.

## 12. Verbrauchsleitung / Anlage des Abnehmers

12.1 Für die ordnungsgemäße Herstellung, Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsleitung und der Verbrauchsanlage von der Grundstücksgrenze ab mit Ausnahme des Wasserzählers ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

12.2 Die Anlage des Wasserabnehmers darf nur durch einen von der Gemeinde anerkannten Fachmann unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften und Verfügungen und der Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. (DVGW), der Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, insbesondere DIN 1988 oder der entsprechenden Vorschriften ausgeführt und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den Bestimmungen der vorher aufgeführten Gremien entsprechen. Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme von der Gemeinde abzunehmen. Die Gemeinde hat das Recht, die Anlage des Abnehmers jederzeit nachzuprüfen und zu verlangen, dass etwaige Mängel abgestellt werden.

## 13. Wasserzählung

13.1 Die Gemeinde stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest. Der Grundstückseigentümer stellt für diesen einen Platz zur Verfügung, der stets zugänglich sein muss. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, so kann die Gemeinde den Verbrauch vorläufig schätzen.

13.2 Bestimmungen über Art, Größe, technische Überwachung, Unterhaltung Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind ausschließlich Aufgaben der Gemeinde, in deren Eigentum die Zähler bleiben. Beim Einbau der Zähler hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Die Unterhaltung des Wasserzählers übernimmt die Gemeinde auf eigene Rechnung, sofern nicht Schäden am Wasserzähler auftreten, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind. Die Gemeinde stellt für jede Anschlussleitung nur einen Zähler für den Gesamtgebrauch des Grundstücks zur Verfügung. Hinter diesem Zähler können mit Zustimmung der Gemeinde Unterzähler angebracht werden, doch bleibt es ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen, solche Zähler zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, abzulesen oder etwa Kosten umzulegen.

13.3 Der Wasserzähler ist in einem nach Angabe der Gemeinde zu erstellenden

Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze unterzubringen, wenn das Grundstück unbebaut ist.

13.4 Die Gemeinde prüft von Zeit zu Zeit auf ihre Kosten die eingebauten Zähler. Der Abnehmer kann bei der Gemeinde jederzeit schriftlich beantragen, den Zähler nachzuprüfen; die Kosten dafür fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die nach der jeweils gültigen Eichordnung zulässige Fehlergrenze überschreitet, sonst dem Antragsteller.

13.5 Ergibt eine Prüfung der Zähler, dass die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag richtiggestellt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ableszeitraumes hinaus., wenn nicht die Auswirkung des Fehlers über eine größere Zeitspanne festgestellt werden kann. In keinem Fall darf die Richtigkeit die Zeit von zwei Jahren überschreiten.

13.6 Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung Dritter und Frost zu schützen. Unabhängig davon hat er der Gemeinde allen Schaden wegen Beschädigung und Verlust des Zählers zu erstatten, soweit der Schaden nicht auf Einwirkung durch höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

13.7 Wird Wasser im Gegensatz zu den in diesen Allgemeinen Versorgungsbedingungen aufgestellten Bedingungen oder unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers oder vor dessen Anbringung entnommen, so ist die Gemeinde – abgesehen davon, dass sie Strafanzeige erstatten kann – berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges den Wasserverbrauch zu schätzen und nach dieser Schätzung zu berechnen. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht ermittelt werden, so wird der Wasserverbrauch für 2 Jahre berechnet, jedoch mindestens auf 100 cbm.

#### 14. Rechnungslegung und Bezahlung

14.1 Der Wasserverbrauch wird für jedes Grundstück getrennt abgerechnet. Der Wasserpreis ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesen Versorgungsbedingungen.

14.2 Die gelieferte Wassermenge wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt und berechnet. Gelten für Teile des Abrechnungszeitraumes unterschiedliche Lieferpreise, Umsatzsteuer- und sonstige Berechnungssätze, so ist die Liefermenge auf die einzelnen Zeiträume aufzuteilen und jeder Teil gesondert abzurechnen.

14.3 Die Gemeinde kann angemessene Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Gesamtschuld verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich grundsätzlich nach dem Verbrauch des Abnehmers in früheren

Zeiträumen. Liegt ein solcher Verbrauch noch nicht vor, wird zunächst eine Schätzung vorgenommen.

14.4 Die der Rechnung zugrunde zu legenden Ergebnisse des Wasserzählers werden von Beauftragten der Gemeinde festgestellt.

14.5 In Wohngrundstücken wird die Rechnung dem Grundstückseigentümer an der Abnahmestelle vorgelegt oder unter dieser Anschrift zugesandt. Sie wird mit der Vorlegung zur Zahlung fällig. Wenn der Grundstückseigentümer nicht selbst in dem Gebäude wohnt, muss er auf Verlangen der Gemeinde einen ortansässigen Vertreter benennen, an den die Gemeinde alle das Versorgungsverhältnis betreffenden Erklärungen rechtswirksam abgeben und dem sie insbesondere die Rechnung aushändigen kann. Für unbewohnte Grundstücke wird die Rechnung nach der Ablesung zugesandt und mit Zugang fällig.

Der Rechnungsbetrag ist vom Grundstückseigentümer bei Vorlage zu begleichen oder innerhalb von 8 Tagen nach Zugang unter genauer Bezeichnung der Rechnungsnummer auf ein von der Gemeinde zu bestimmendes Konto gebührenfrei einzuzahlen. Wird die Rechnung nicht rechtzeitig beglichen, so wird ein Mahnzuschlag erhoben.

14.6 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Ebenso ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Gemeinde nicht gestattet.

#### 15. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

15.1 Die Gemeinde ist bei wiederholtem Zahlungsverzug des Abnehmers berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

#### 16. Umsatzsteuer

16.1 Zu allen Entgelten tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

#### 17. Reserve- und Zusatzversorgung

17.1 Für die Einräumung eines Reserve-, Zusatz- oder Löschwasseranschlusses neben einer bestehenden Eigenwasserversorgung erhebt die Gemeinde neben den Baukostenzuschüssen und den Hausanschlusskosten im Einzelfall zu vereinbarenden Bereitstellungsentgelte.

#### 18. Beendigung der Versorgung

18.1 Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt wird oder die Versorgung gemäß 18.4 eingestellt wird.

18.2 Wird der Bezug von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so

bleibt der Grundstückseigentümer zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber bis zur Beendigung des Vertrages verpflichtet.

18.3 Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, bleibt der Abnehmer, unbeschadet einer Verpflichtung des Rechtsnachfolgers, aus dem Vertrag verpflichtet. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Abnehmer auf einen Dritten zu übertragen. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich der Gemeinde gegenüber, die hinsichtlich der Wasserversorgung seines Grundstückes eingegangenen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlass des Wechsels eine andere Regelung mit der Gemeinde getroffen wird.

18.4 Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos und ohne vorhergehende gerichtliche Entscheidung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder die übrigen Wasserabnehmer diesen Allgemeinen Versorgungsbedingungen oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden verbindlichen Anordnungen zuwiderhandeln. Soweit es sich nicht um unaufschiebbare Fälle, insbesondere nach Ziffern 18.4 5, 18.4 8 oder 18.4 11 handelt, ist die Einstellung der Wasserlieferung unter Setzung einer angemessenen Frist anzudrohen.

Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:

18.4 1 Zutrittsverweigerung gegenüber Beauftragten der Gemeinde;

18.4 2 unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen;

18.4 3 Beschädigung der der Gemeinde gehörenden Einrichtungen, insbesondere Zähler usw.;

18.4 4 Nichtausführung einer von der Gemeinde zulässigerweise geforderten Änderung der Abnehmeranlage;

18.4 5 die widerrechtliche Entnahme von Wasser;

18.4 6 Nichtzahlung fälliger Rechnungen;

18.4 7 Verweigerung geforderter Vorauszahlungen;

18.4 8 störende Einwirkungen der Anlage des Grundstückseigentümers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen, soweit sie vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind;

18.4 9 Nichteinhaltung der Verpflichtung für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen;

18.4 10 Nichtanzeige von Schäden an der Anschlussleitung und dem Wasserzähler, die der Grundstückseigentümer erkannt hat oder grob fahrlässig nicht erkannt hat;

18.4 11 Verstoß gegen die vom Wasserwerk angeordneten Verwendungsverbote und Verbrauchseinschränkungen;

18.4 12 Abgabe von Wasser an andere Grundstücke ohne Zustimmung der Gemeinde.

18.5 Die von der Gemeinde gemäß Ziffer 18.1 unterbrochene Versorgung wird nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der festgesetzten Kosten sowie der der Gemeinde entstandenen Schäden und Ausfälle wieder aufgenommen.

18.6 Die Gemeinde ist ferner berechtigt, die Hausanschlussleitung ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für Neuanschlüsse.

#### 19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Versorgungsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserabnehmern ist Kellinghusen.

#### 20. Inkrafttreten

Diese Versorgungsbedingungen treten am 01. September 1975 in Kraft.

#### 21. Änderungen

Die Versorgungsbedingungen können geändert, ergänzt oder durch neue Bestimmungen ersetzt werden. Derartige Änderungen werden in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Sie gelten mit der Bekanntgabe als zugegangen. Sie werden Bestandteil der einzelnen Versorgungsverhältnisse, sofern nicht im Einzelfall das Versorgungsverhältnis gemäß Ziffer 18.1 beendet wird.

Hennstedt, den 10. September 1975

Gemeinde Hennstedt  
Der Bürgermeister

## Anlage 1

zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Hennstedt (AVB-Wasser)“

### 1. zu 10. Baukostenzuschuss – Straßenlängsleitungen

a) Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den herzustellenden Anschlüssen je Grundstück.

Er beträgt 1.900,00 DM je Anschluss.

b) Der Baukostenzuschuss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung durch das Amt fällig. Bei Zahlungsverzug wird ein Säumniszuschlag nach den Vorschriften des ersten Teiles des Steuersäumnisgesetzes i.d.F. vom 13.7.1961 (BGBL. S. 981) erhoben.

### 2. zu 11. Hausanschlussleitung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten bzw. unmittelbar an den Unternehmer zu zahlen. Erdarbeiten in Eigenleistung sind zulässig.

## Anlage 2

zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Hennstedt (AVB-Wasser)“

1. Der Preis je cbm Wasser beträgt 0,80 €.

Für landwirtschaftliche Betriebe und Gewerbebetriebe wird der Wasserpreis auf Antrag wie folgt gestaffelt:

Der Preis je cbm Wasser beträgt für die ersten 200 cbm sowie für je 200 cbm für jede weitere Wohneinheit 0,80 €. Der Preis für jeden weiteren cbm Wasser beträgt 0,60 €.

Dazu wird ein monatlicher Grundpreis von 3,10 € je Zähler erhoben.

2. Die in dieser Anlage festgesetzten Tarifpreise sind Nettoentgelte. Hierauf wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.